

**Bekanntgabe der Neufassung des
Statuts (StRG)
von
JEHOVAS ZEUGEN
IN DEUTSCHLAND,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Beschluss des Zweigkomitees
vom 27.05.2009**

Präambel. (1) Gemäß der Bibel war die leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts eine Körperschaft aus Jüngern Jesu, die durch seine Lehren eng miteinander verbunden waren. Sie versorgte die Gemeinden mit biblischen Richtlinien über religiöse Angelegenheiten, und diese Richtlinien halfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren. Auch sorgte sie für den nötigen geistlichen Beistand der Christen des ersten Jahrhunderts (Apostelgeschichte Kapitel 15 und 16).

(2) Die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas (im Folgenden „Leitende Körperschaft“ genannt) gibt heute in ähnlicher Weise Anleitung, Ermunterung und Ratschläge und erlässt Richtlinien (Apostelgeschichte 20:27; Römer 1:11, 12; Hebräer 13:22; Apostelgeschichte 16:4), die auf die Bibel gestützt sind, um Jehovas Zeugen zu helfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren (Philipper 1:27), und für den nötigen geistlichen Beistand zu sorgen (1. Thessalonicher 2:7, 8).

(3) Jehovas Zeugen üben ihre Religion unter der geistlichen Leitung der Leitenden Körperschaft aus (Matthäus 24:45–47). Auf diese Weise bilden Jehovas Zeugen mit ihren Gliederungen und Einrichtungen eine weltweite Religionsgemeinschaft, eine durch das Band der Liebe vereinigte „Bruderschaft“ (Johannes 13:34, 35; 1. Petrus 2:17; Kolosser 3:14) nach biblischem Muster (1. Korinther 12:12, 13). Jehovas Zeugen und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieses Statuts bilden den Deutschen Zweig von Jehovas Zeugen (im Folgenden „Religionsgemeinschaft“ genannt) unter der Aufsicht des Zweigkomitees (§ 3).

(4) Gemeinsame Grundlage für das Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft ist das religionsgemeinschaftliche Recht (im Folgenden „Religionsrecht“ genannt; Psalm 19:7; Psalm 1:2; Galater 6:2). Dieses beinhaltet das von der Leitenden Körperschaft vermittelte Verständnis der biblischen Lehre sowie des Aufbaus (Gliederung) und der Wirkungsweise der Religionsgemeinschaft (Matthäus 24:45–47). Hierin eingeschlossen sind die in Briefen und Publikationen veröffentlichten oder mündlich durch die Leitende Körperschaft, deren Beauftragte oder das Zweigkomitee in dessen Zuständigkeitsbereich übermittelten Anleitungen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gegebenheiten werden von allen Zeugen Jehovas durch ihren Beitritt mit dem Empfang ihrer Wassertaufe anerkannt (Jesaja 2:2, 3).

(6) Die Religionsgemeinschaft ist seit 1897 in Deutschland tätig. Jehovas Zeugen wurden mehrfach Opfer von Entrechtung, Verbot und Verfolgung. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren mehrere tausend Zeugen Jehovas wegen der Ausübung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung – wie der Predigtätigkeit, der Ver-

weigerung des Hitlergrußes oder des Wehrdienstes – in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert. Etwa eintausendfünfhundert Zeugen Jehovas fanden den Tod. Auch unter dem Herrschaftsbereich der DDR wurden Jehovas Zeugen verfolgt. Erneut wurden Tausende von ihnen wegen ihres Glaubens zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, manche fanden auch dort den Tod. Eingedenk dieser treuen Glaubenszeugen sind Jehovas Zeugen in Deutschland entschlossen, mit demselben Glaubenseifer das Gebot Jesu an seine Nachfolger, die gute Botschaft zu verkündigen, weiterhin zu befolgen.

(7) Jehovas Zeugen leben in der Erwartung, dass die Verwirklichung einer neuen gerechten Welt unter der Herrschaft des Königreiches Gottes unter der Leitung Christi nahe bevorsteht. Die leidvollen Umstände, die Menschen heute unglücklich machen, werden dann beseitigt sein. Selbst Krankheit und Tod werden dann der Vergangenheit angehören (Offenbarung 21:4). Jehova Gott läßt heute Menschen aus allen Nationen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Bildung ein, durch Jesus Christus zu ihm zu kommen, um von ihm unterwiesen zu werden (Jesaja 2:3, 4). Diese Einladung, mit Jehova Gott versöhnt zu werden (2. Korinther 5:20) und seine Freundschaft zu erlangen (Jakobus 2:23), soll heute nach dem Willen Gottes allen Menschen bekannt gemacht werden (Matthäus 24:14; 28:19, 20).

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich. (1) Der deutsche Zweig der weltweiten Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas trägt den Namen „Jehovas Zeugen in Deutschland“. Der Religionsgemeinschaft wurden mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 13.06.2006 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(2) Die Religionsgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Religionsgemeinschaft ist in Deutschland sowie in anderen von der Leitenden Körperschaft zugeteilten Gebieten tätig und unterstützt das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

§ 2 Zweck. (1) Das Wirken der Religionsgemeinschaft hat zum Ziel, Zeugnis abzulegen über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10–12). Hierzu vermittelt sie biblische Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften (3. Mose 23; Hebräer 10:23–25), „damit der Mensch Gottes völlig tauglich sei, vollständig ausgerüstet für jedes gute Werk“ (2. Timotheus 3:16, 17). Sie unterstützt die Verkündigung des Wortes Gottes durch ihre Mitglieder durch die Herstellung und Verbreitung von Bibeln und bibelerklärender Literatur in Form von gedruckten Predigten oder Studienmaterial. Um den Menschen die Liebe Gottes und seinen Trost zu seiner Verherrlichung bekannt zu machen (2. Korinther 9:13; 1. Petrus 2:12), gewährt sie Opfern von Katastrophen und Not leidenden oder hilfebedürftigen Personen materiellen und geistlichen Beistand in Erfüllung des christlichen Gebots der Nächstenliebe und des Auftrags „Lasst uns ... gegenüber allen das Gute wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben

verwandt sind“ (Matthäus 12:33; Galater 6:10; Römer 15:26).

(2) Die Religionsgemeinschaft nimmt ihre Rechte, auch die der Gliederungen und Einrichtungen sowie ihrer Mitglieder, soweit sich diese Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber Dritten ergeben, gerichtlich und außergerichtlich wahr, soweit die staatliche Rechtsordnung dies ermöglicht.

(3) Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung regelt ein Gesetz.

§ 3 Zweigkomitee. (1) Aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft ist das aus mindestens drei ihrer Ältesten bestehende Zweigkomitee.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die geistliche, administrative und rechtliche Aufsicht über die Religionsgemeinschaft, ihre Gliederungen, Einrichtungen und ihr Vermögen sowie die Leitung und Vertretung des Zweigbüros. Das Zweigkomitee wirkt und entscheidet auf der Grundlage der Anweisungen der Leitenden Körperschaft unter deren geistlicher Aufsicht und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§ 5 Abs. 1, §§ 6-8), Einrichtungen (§ 5 Abs. 2, §§ 9-12) der Religionsgemeinschaft. Mit Ausnahme der geistlichen Ämter, in die die Leitende Körperschaft beruft und aus denen sie abberuft, ist das Zweigkomitee zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der Religionsgemeinschaft sowie für die Abberufung (§ 13). Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des Religionsrechts. Es verabschiedet Gesetze einschließlich Änderungen dieses Statuts, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien und Verordnungen und entscheidet über die Auslegung des Religionsrechts, soweit dies nicht der Leitenden Körperschaft vorbehalten ist.

(4) Bestimmungen werden, soweit rechtlich notwendig, im eigenen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die Leitende Körperschaft in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Leitende Körperschaft abberufen werden. Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde der Leitenden Körperschaft, in der die Berufung als Zweigkomiteeglied ausgewiesen wird, nachgewiesen.

§ 4 Rechtliche Vertretung. (1) Das Zweigkomitee ist der gesetzliche Vertreter der Religionsgemeinschaft. Die Glieder des Zweigkomitees können im Rechtsverkehr auch mit der Bezeichnung „Präsidium“ zeichnen.

(2) Je zwei Glieder des Zweigkomitees vertreten die Religionsgemeinschaft gemeinschaftlich.

(3) Die Befugnis zum Führen des Siegels regelt das Zweigkomitee im Rahmen einer Siegelordnung.

§ 5 Gliederung der Religionsgemeinschaft und ihre Einrichtungen. (1) Gliederungen der Religionsgemeinschaft sind:

- das Zweigbüro,
- die Bezirke,
- die Kreise,
- die Versammlungen.

(2) Einrichtungen mit besonderen Zuständigkeiten in der Religionsgemeinschaft sind:

- der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland,
- die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas,
- das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland,
- Verwaltungsämter.

(3) Daneben dienen Älteste in Erfüllung besonderer Aufgaben unter der Leitung des Zweigbüros nach den hierfür erlassenen Richtlinien.

(4) Religionsrechtlich selbstständige Gliederungen oder Einrichtungen verfügen grundsätzlich nicht über eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht, soweit Vorschriften des Religionsrechts eine solche nicht ausdrücklich anordnen. Unabhängig davon, ob sie über eigene Rechtsfähigkeit im staatlichen Recht verfügen, handeln sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr unter ihrem Namen.

§ 6 Zweigbüro. (1) Das Zweigbüro ist als religionsrechtlich selbstständige Gliederung die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee seine Aufgaben auf der Grundlage der von der Leitenden Körperschaft hierfür erlassenen Anweisungen erfüllt. Sein Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln. Das ihm als Eigentum zugeordnete Vermögen sowie vereinnahmte Spenden werden von ihm verwaltet.

(2) Das Zweigbüro wird durch das Zweigkomitee geleitet und vertreten. Es trägt den Namen „Jehovas Zeugen, Zweigbüro“.

(3) Das Zweigbüro erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Mitglieder des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland.

(4) Die Sorge für die rechtlichen sowie finanziellen Belange des Ordens ist dem Zweigbüro zugewiesen.

(5) Die Leitende Körperschaft überprüft jährlich durch eigene Beauftragte und die von der Leitenden Körperschaft ernannten Revisoren die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel durch das Zweigbüro und andere Vermögensträger.

§ 7 Bezirke, Kreise. In der Regel werden mehrere Versammlungen zu einem Kreis sowie mehrere Kreise zu einem Bezirk als religionsrechtlich unselbstständige Gliederungen zusammengefasst, deren geistliche Betreuung den Kreis- und Bezirksaufsehern obliegt.

§ 8 Versammlungen. (1) Die Versammlungen sind religionsrechtlich selbstständige Gliederungen. Ihr Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln. Das ihnen als Eigentum zugeordnete Vermögen sowie vereinnahmte Spenden werden von ihnen verwaltet.

(2) Jede Versammlung wird durch die Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten besteht, geleitet und vertreten.

(3) Die Versammlungen werden vom Zweigkomitee gegründet, aufgelöst oder zusammengelegt und unterliegen der Aufsicht des Zweigbüros. Sie tragen den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“.

(4) Die Versammlungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Versammlungsordnung (VersO), die für alle Versammlungen verbindlich ist.

§ 9 Weltweiter Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland. (1) Der Weltweite Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland (im Folgenden „Orden“ genannt) ist TeiIgliederung des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas, der von der Leitenden Körperschaft zur Durchführung ihrer religiösen Aufsicht und Leitung des gottesdienstlichen Werkes gebraucht wird. Alle TeiIgliederungen des weltweiten Ordens wirken nach Maßgabe des von der Leitenden Körperschaft geschaffenen Religionsrechts zusammen, wodurch den Mitgliedern des weltweiten Ordens eine dessen Regeln entsprechende Versorgung gewährleistet wird.

(2) Der Orden ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung. Sein Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln.

(3) Der Orden untersteht der Aufsicht des Zweigkomitees.

(4) Die Sorge für die rechtlichen sowie finanziellen Belange des Ordens wird durch die vom Zweigkomitee hierzu bestimmten Gliederungen oder Einrichtungen als rechtlichen Trägern des Ordens gewährleistet.

(5) Die Grundlagen für das Wirken des Ordens sind niedergelegt in „Strukturen und grundsätzliche Lebensregeln des Weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland“ (OrdensO).

§ 10 Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas. (1) Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihr zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Zur Teilnahme am Rechtsverkehr existiert sie in der Form des eingetragenen Vereins. Die Grundsätze ihres Handelns bestimmen sich nach ihrer Satzung.

§ 11 Christliches Humanitäres Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland. Das Christliche Humanitäre Hilfswerk der Zeugen Jehovas in Deutschland ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

§ 12 Verwaltungsämter. (1) Verwaltungsämter sind religionsrechtlich selbstständige Einrichtungen der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Das Zweigkomitee errichtet Verwaltungsämter nach Bedarf. Die für ihr Handeln maßgeblichen Vorschriften werden mit ihrer Errichtung erlassen.

§ 13 Grundsätze des Wirkens, geistliche Ämter. (1) Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der Religionsgemeinschaft. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden wird von jedem Zeugen Jehovas als Auszeichnung betrachtet. Dies gilt insbesondere für den Predigtendienst, den jeder Zeuge Jehovas als persönliche mit seinem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommene Verpflichtung (1. Korinther 9:16; 2. Korinther 4:13; Galater 6:5) durchführt.

(2) Geeignete Mitglieder werden in die zu besetzenden geistlichen Ämter, die auf Dauer ausgelegt sind, berufen. Die Ausübung des geistlichen Amtes ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht vertretungsweise wahrgenommen werden kann. Die Abberufung beendet die Amtsbefugnisse des Amtsträgers und verpflichtet ihn, auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und alle ihm für das Amt überlassenen Schriftstücke und sonstige im Eigentum der Religionsgemeinschaft stehende Gegenstände zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Amtsniederlegung oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft.

(3) Die in Abs. 1 beschriebene Einstellung ist Grundlage für die Ausübung aller geistlichen Ämter, die von der Religionsgemeinschaft nach den religionsgemeinschaftlichen Regeln verliehen werden. Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 1 S. 2).

(4) In diese geistlichen Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

(5) Ältesten kann die Übernahme besonderer Zuteilungen übertragen werden. Diese Zuteilungen sind nicht als eigenständiges geistliches Amt zu verstehen.

§ 14 Mitgliedschaft. (1) Wer rechtmäßig als Zeuge Jehovas getauft wurde und mit einer Versammlung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft verbunden ist, ist Mitglied der Religionsgemeinschaft.

(2) Wem von der Ältestenschaft einer Versammlung der Status als ungetaufter Verkündiger zuerkannt wurde, ist berechtigt, an der Predigtstätigkeit der Zeugen Jehovas teilzunehmen. Der Status als ungetaufter Verkündiger ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Taufe. Die Ältestenschaft der zuständigen Versammlung kann diesen Status aberkennen, wenn die Einstellung oder der Lebenswandel des Betroffenen nicht mehr mit den Glaubenslehren und der Glaubenspraxis der Zeugen Jehovas übereinstimmt. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Der besondere Status als ungetaufter Verkündiger soll es dem Betroffenen ermöglichen, sich unter voller Anteilnahme am Versammlungsleben zu erproben und zu prüfen, ob er sich als ein christlicher Zeuge Jehovas taufen zu lassen wünscht.

(3) Als Zeuge Jehovas kann rechtmäßig getauft werden, wer auf seinen Wunsch von der Ältestenschaft der Versammlung zur Taufe zugelassen wurde.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch:

1. die Begründung der Verbundenheit mit einer Versammlung außerhalb des Wirkungsbereichs (§ 1 Abs. 3),
2. schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber der Ältestenschaft der örtlichen Versammlung oder der Religionsgemeinschaft,

3. Austrittserklärung bei der gemäß Landesrecht vorgesehenen Behörde,
4. mündliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber zwei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft,
5. offenkundiges Verhalten, das im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Recht steht,
6. einen Ausschlussbeschluss des zuständigen Rechtskomitees der Religionsgemeinschaft nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird; gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann Berufung eingelegt werden gemäß religionsgemeinschaftlichem Recht, über die ein Berufungskomitee der Religionsgemeinschaft befindet,
7. Tod des Mitglieds.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2–5 wird das Vorliegen des Sachverhalts durch ein aus mindestens drei Ältesten der Religionsgemeinschaft gebildetes Komitee festgestellt.

§ 16 Wiederaufnahme. In den in § 15 Abs. 1 Nr. 2–6 genannten Fällen ist auf Antrag des Betroffenen eine Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das zuständige Komitee der Religionsgemeinschaft gemäß ihrem religionsgemeinschaftlichen Recht.

§ 17 Datenschutz. Soweit die Religionsgemeinschaft personenbezogene Daten für die Verwirklichung ihrer Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist der Schutz der Daten durch ihr Datenschutzgesetz gewährleistet.

§ 18 Auflösung. Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.

Vermögensverwaltungsgesetz (VVGJZ)
von
JEHOVAS ZEUGEN
IN DEUTSCHLAND,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Beschluss des Zweigkomitees
vom 27.05.2009

Präambel. Dieses Gesetz ist Ausdruck der Verantwortung, die damit verbunden ist, materielle Mittel, die dem gottesdienstlichen Werk von Jehovas Zeugen zur Verfügung gestellt werden, zu verwalten und zu verwenden (1. Korinther 4:2). Jehova Gott ist es, der Menschenherzen bewegt, durch Gaben der Freigebigkeit die für das weltweite Predigt- und Lehrwerk benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Vermögen. (1) Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind alle geldwerten Rechte.

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind jegliche rechtlichen Interessen und Ansprüche, unabhängig von ihrer Qualität, woran sie begründet sind oder von ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit im staatlichen Recht.

(3) Geldwert im Sinne von Abs. 1 sind Rechte, denen ein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden kann, sei es

aufgrund der mit ihrer erstmaligen oder nachfolgenden Erlangung verbundenen Aufwendungen, unabhängig davon, ob der jetzige Vermögensträger oder ein anderer diese getragen hat, oder sei es aufgrund der isolierten oder mit anderen Rechten gemeinschaftlich gegebenen Veräußerungsfähigkeit, unabhängig von der Beschränkung der tatsächlichen Veräußerungsmöglichkeit aufgrund von Zweckbestimmungen oder anderen Veräußerungsbeschränkungen.

(4) Das Vermögen der Religionsgemeinschaft in seiner Gesamtheit umfasst alle geldwerten Rechte, die unmittelbar der Erfüllung religionsgemeinschaftlicher Zwecke dienen, sowie alle übrigen geldwerten Rechte, die einem Vermögensträger (§ 2 Abs. 1) der Religionsgemeinschaft zugeordnet (§ 2 Abs. 2) oder von ihnen anderweitig rechtmäßig erworben wurden.

§ 2 Vermögensträger, Zuordnung. (1) Vermögensträger können religionsrechtlich selbstständige Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft sein.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Religionsgemeinschaft erfolgt durch die jeweiligen Vermögensträger. Vermögensträger erhalten Vermögen als Eigentum durch Zuordnung durch das Zweigkomitee zur eigenen Verwaltung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Soweit sie Vermögen anderweitig rechtmäßig erwerben, gilt auch dieses als ihnen zugeordnet. Das Vermögen wird unter der Bezeichnung der jeweiligen Vermögensträger geführt.

(3) Die Zuordnung erfolgt durch Gesetz, Richtlinie oder Verwaltungsakt.

(4) Soweit Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht einer anderen selbstständigen Gliederung oder Einrichtung zugeordnet wurde, gilt es als dem Zweigbüro (§ 6 StRG) zugeordnet.

(5) Soweit Zuwendungen, Rechte oder Nachlässe an Jehovas Zeugen nicht einem anderen Vermögensträger zugeordnet sind oder einem solchen nicht eindeutig zugeordnet werden können, gelten diese als dem Zweigbüro (§ 6 StRG) zugeordnet bzw. gilt dieses als bedacht.

§ 3 Sondervermögen. (1) Die Schaffung von Sondervermögen ist zulässig, um eine zweckentsprechende und effektive Vermögensverwaltung zu ermöglichen.

(2) Vermögen der Religionsgemeinschaft kann als Sondervermögen einem besonderen Zweck oder einer besonderen Aufgabe zugeordnet werden (zweckbestimmtes Sondervermögen).

(3) Vermögen der Religionsgemeinschaft kann als Sondervermögen der Verfügungsgewalt eines Organs, einer Gliederung oder Einrichtung der weltweiten Religionsgemeinschaft unterstellt werden (gewidmetes Sondervermögen). Die Errichtung gewidmeten Sondervermögens bedarf der Zustimmung der Leitenden Körperschaft. Die Verwaltung gewidmeten Sondervermögens unterliegt der Aufsicht der Leitenden Körperschaft, selbst wenn das Vermögen nicht für diese geführt wird. Die Leitende Körperschaft kann Festlegungen über zustimmungspflichtige Vermögensverfügungen vorgeben.

(4) Das Sondervermögen ist einem Vermögensträger zur Verwaltung zuzuweisen (Verwalter). Die Zuweisung erfolgt durch Richtlinie oder Verwaltungsakt. Sie hat den Namen, das Wesen, die Grundsätze der Verwaltung sowie den Verwalter des Sondervermögens zu benennen.

(5) Sondervermögen ist von dem sonstigen Vermögen der Religionsgemeinschaft und von allen anderen Sondervermögen getrennt zu führen, soweit die leitende Körperschaft nichts Gegenteiliges anordnet.

§ 4 Rechtliche Vertretung. (1) Soweit mit der Vertretung von Vermögen beauftragte Personen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeit Rechtsgeschäfte tätigen und sie hierbei im Namen der Religionsgemeinschaft handeln, gelten sie hierzu als vom Zweigkomitee bevollmächtigt. Bei Bedarf kann durch das Zweigbüro eine Urkunde zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis ausgestellt werden.

(2) Soweit religionsrechtliche Vorschriften für das Tätigen eines Rechtsgeschäfts einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von seiner Genehmigung ab.

(3) Tätigen beauftragte Personen im Sinne des Abs. 1 Rechtsgeschäfte in Überschreitung der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeiten, sind diese unwirksam.

§ 5 Zweckbindung. Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft, wie sie in der Präambel und § 2 StRG niedergelegt sind. Die Konkretisierung der Zweckbindung erfolgt durch die mit der Zuordnung von Vermögen verbundene Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 6 Grundsätze der Vermögensverwaltung. (1) Alle Vermögensträger haben die Pflicht, von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsamen und gewissenhaften Gebrauch zu machen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Predigt- und Lehrwerk der Religionsgemeinschaft oder der Unterstützung und dem Unterhalt der Religionsgemeinschaft, ihrer Gliederungen und Einrichtungen zugute kommen, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Vermögensträger haben das ihnen zugeordnete Vermögen, insbesondere Inventar und Immobilien, gewissenhaft zu pflegen und es im Wert zu erhalten.

(3) Weitergehende Grundsätze der Vermögensverwaltung werden für die einzelnen Vermögensträger gesondert geregelt.

§ 7 Mittel der Religionsgemeinschaft. (1) Die Religionsgemeinschaft finanziert ihr Predigt- und Lehrwerk im Allgemeinen durch Schenkungen und andere Zuwendungen in Geld oder Sachwerten sowie Erbschaften und Vermächtnisse, die sie zur Förderung ihrer Zwecke erhält.

(2) Das Zweigkomitee kann weitergehende Maßnahmen der Mittelbeschaffung gemäß Religionsrecht vorsehen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Zweigkomitee hierfür eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen oder die Darlehensaufnahme im Einzelfall genehmigt hat.

§ 8 Begünstigungsverbot. (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet

werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 9 Abs. 1 S. 2 StRG).

(3) In geistliche Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Erstes Änderungsgesetz (1. ÄGJZ) von **JEHOVAS ZEUGEN** **IN DEUTSCHLAND,** **Körperschaft des öffentlichen Rechts** **Beschluss des Zweigkomitees vom** **17.06.2009**

Aufgrund der Neufassung des Statuts vom 27.05.2009 ändert das Zweigkomitee folgende Gesetze:

Art. 1 – Änderung der Versammlungsordnung (VersO)

Die Versammlungsordnung (VersO) vom 08.07.2006, zuletzt geändert am 31.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Angaben „§ 13 Abs. 1, 3 StRG“ in „§ 14 Abs. 1, 3 StRG“, „§ 13 Abs. 2 StRG“ in „§ 14 Abs. 2 StRG“ und „§ 14 Abs. 1 Nr. 6 StRG“ in „§ 15 Abs. 1 Nr. 6 StRG“ geändert.
2. In § 3 Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 StRG“ in „§ 15 Abs. 2 StRG“ geändert.
3. In § 3 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 2 StRG“ in „§ 8 Abs. 1, 2 StRG“ geändert.
4. In § 6 wird die Angabe „§ 13 StRG“ in „§ 14 StRG“ geändert.

Art. 2 – Änderung des Datenschutzgesetzes (DSGJZ)

Das Datenschutzgesetz (DSGJZ) vom 13.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel Abs. 1** wird die Angabe „§ 12 I StRG“ in „§ 13 Abs. 1 StRG“ geändert.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Angaben „§ 14 I Nr. 6 StRG“ in „§ 15 Abs. 1 Nr. 6 StRG“ und „§ 14 II StRG“ in „§ 15 Abs. 2 StRG“ geändert.

Art. 3 – Änderung der Siegelordnung (SiegelO)

Die Siegelordnung (SiegelO) vom 18.10.2006, zuletzt geändert am 31.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 StRG“ in „§ 8 StRG“ geändert.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 StRG“ in „§ 8 StRG“ geändert.

Art. 4 – Änderung des Übergangsgesetzes (ÜGJZ)

Das Übergangsgesetz (ÜGJZ) vom 08.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. In **Artikel 1 I.** wird die Angabe „Zu § 6“ in „Zu § 8“ geändert und die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ in „§ 8 Abs. 1 S. 3“ geändert.
2. **Artikel 1 II.** wird für gegenstandslos erklärt.

3. **Artikel 2 II.** wird für gegenstandslos erklärt.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27.05.2009 in Kraft.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2009: Geretsried-Russisch, Itzehoe-Russisch, Rheda-Wiedenbrück-Russisch

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2009: Hohenmölsen und Pegau zu Pegau,

zum 01.04.2009: Oberhausen-West und Oberhausen-Ost zu Oberhausen-Ost, Hövelhof und Bielefeld-Sennestadt zu Bielefeld-Sennestadt.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 Satz 2 SiegelO).

Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 25.02.2009

Das Siegel der Versammlung Köln-Griechisch-Ost mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.

Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 25.03.2009

Das Siegel der Versammlung Aalen-West mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.

Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 08.04.2009

Das Siegel der Versammlung Stuttgart-Jugoslawisch mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.

Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 03.06.2009

Das Siegel der Versammlung Düren-Polnisch mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters